

Merkblatt zur Erfassung von Cash-Pooling in der jährlichen Schulden- und der Finanzvermögenstatistik am 31.12.2021

Kommunale Haushalte -EVAS Nr. 71327-

1. Definition von Cash-Pooling in der amtlichen Statistik

Cash-Pooling (auch Liquiditätsverbund genannt) bezeichnet eine Konstellation, in der Einheiten im Rahmen eines gemeinsamen Finanzmanagements einander liquide Mittel zur Verfügung stellen oder auf diese zurückgreifen können.

Die den Cash-Pool verwaltende Einheit wird „Cash-Pool-Führer“, die teilnehmenden Einheiten „Cash-Pool-Einheiten“ genannt. Als Einheiten im Sinne von Cash-Pooling gelten nur Einheiten, die über eine eigenständige Rechnungslegung verfügen. Liquiditätsbeziehungen mit Einheiten, die selbst keine eigenständigen berichtspflichtigen Einheiten in den Finanzstatistiken sind (z.B. innere Darlehen aus Rücklagen, für die keine Sonderrechnung geführt wird), sind nicht zu erfassen.

Insbesondere folgende Sachverhalte sind beim Cash-Pooling auszuweisen:

- Liquiditätsverbünde zwischen Kernhaushalten (z.B. Einheitskassen oder Amtskassen)
- Liquiditätsverbünde zwischen Kern- und Extrahaushalten und sonstigen öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen
- Liquiditätsverbünde, die „Cash Concentration“¹⁾ praktizieren
- Liquiditätsverbünde über Landeshauptkassen

¹⁾ *Cash-Concentration (auch Zinsoptimierung oder Bargeldkonzentration) bedeutet, dass Geldmittel verschiedener Akteure auf einem zentralen Konto (Cash-Pool-Konto) zusammengeführt werden.*

Eine rein fiktive Verrechnung von Soll- und Habenzinssätzen zur Zinsoptimierung ist nicht als Cash-Pooling zu erfassen.

2. Meldung von Cash-Pooling in der Schulden- und der Finanzvermögenstatistik

Durch die Erfassung von Cash-Pooling sollen die Forderungen und Verbindlichkeiten aus dem Liquiditätsmanagement in der Schulden- und der Finanzvermögenstatistik ganzheitlich und konsistent abgebildet werden können.

Liquiditätsbeziehungen aller am Cash-Pool teilnehmenden Einheiten werden stets bilateral gegenüber dem Cash-Pool als Gegenpartei abgebildet. Die Meldung ist dabei jeweils von den einzelnen Cash-Pool-Einheiten sowie vom Cash-Pool-Führer, der selber auch als Cash-Pool-Einheit agieren kann, durchzuführen.

Für die Erfassung von Cash-Pooling sind folgende Tatbestände zu beachten:

a) Statistikmeldung aus Sicht einer Cash-Pool-Einheit

Da eine Cash-Pool-Einheit zum Stichtag entweder ein Guthaben (Forderung) oder eine Verbindlichkeit gegenüber dem Cash-Pool hat, erfolgt für Cash-Pool-Einheiten der Ausweis auch entweder nur in der Finanzvermögen- oder nur in der Schuldenstatistik.

Eine Teilnahme an Cash-Pooling ist auch für Cash-Pool-Einheiten möglich, die kein eigenes Bankkonto besitzen. In diesem Fall sind ihre gesamten Geldmittel auf dem Bankkonto des Cash-Pool-Führers eingezahlt. Wenn eine Cash-Pool-Einheit mehr in den Cash-Pool eingezahlt als aus diesem erhalten hat, ist sie in einer Guthaben-Position gegenüber dem Cash-Pool.

In der **Finanzvermögenstatistik** muss sie dieses Guthaben unter „Cash-Pooling/Einheitskasse/Amtskasse“ beim Merkmal „Cash-Pool-Einheit (CE): bei eigenem Liquiditätsüberschuss zugeführte Mittel“ (*je nach Ebene/Bereichsabgrenzung: Code A3389 bis A3449*) ausweisen.

Weist eine Cash-Pool-Einheit zum Stichtag dagegen eine Verbindlichkeit gegenüber dem Cash-Pool auf, meldet sie diese stattdessen in der **Schuldenstatistik** unter „Cash-Pooling/Einheitskasse/Amtskasse“ beim Merkmal „Cash-Pool-Einheit (CE): für eigenen Liquiditätsbedarf entnommene Mittel“ (*je nach Ebene/Bereichsabgrenzung: Code P1710 / P1719 bis P1770 / P1779*)

Handelt es sich bei dem Cash-Pool-Führer um einen Kernhaushalt, so hat die Cash-Pool-Einheit ihre bei Liquiditätsüberschuss dem Cash-Pool zugeführten (*im Finanzvermögen z.B. an*

Gemeinden/Gemeindeverbände: Code A3409) bzw. für eigenen Liquiditätsbedarf entnommenen Mittel aus dem Cash-Pool gegenüber der Ebene/Bereichsabgrenzung (*in der Schuldenstatistik: z.B. bei Gemeinden/Gemeindeverbände: Code P1730 / P1739*) der der Cash-Pool-Führer angehört, zu melden.

Handelt es sich um Cash-Pooling zwischen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen, so hat die Cash-Pool-Einheit ihre Forderung bzw. Verbindlichkeit je nach Zuordnung des Cash-Pool-Führers gemäß Bereichsabgrenzung bei „Zweckverbänden und dergleichen“, „verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen“ oder „sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen“ zu melden.

Beispiel: Die Cash-Pool-Einheit A hatte zum 31.12.2020 ein Cash-Pool-Guthaben von 1 Mio. Euro. Dies hat sie entsprechend in der **Finanzvermögenstatistik** als Forderung unter „Cash-Pooling/Einheitskasse/Amtskasse“ beim Merkmal „Cash-Pool-Einheit (CE): bei eigenem Liquiditätsüberschuss zugeführte Mittel“ an die Ebene/Bereichsabgrenzung (*Code A3389 bis A3449*) des Cash-Pool-Führers gemeldet. Im Laufe des Folgejahres hat die Einheit allerdings 1,5 Mio. Euro mehr Mittel aus dem Cash-Pool in Anspruch genommen als eingezahlt. Es besteht somit **keine** Forderung mehr gegenüber dem Cash-Pool, da die im Folgejahr entnommenen Mittel das Guthaben aus dem Vorjahr übersteigen. In der **Finanzvermögenstatistik** ist daher zum 31.12.2021 **keine** Forderung mehr gegenüber dem Cash-Pool zu melden.

Da die Cash-Pool-Einheit jedoch über ihr ursprüngliches Guthaben (1,0 Mio. Euro) hinaus weitere Mittel entnommen hat (0,5 Mio. Euro mehr als das Guthaben zum 31.12.2020), muss sie zum 31.12.2021 in der **Schuldenstatistik** eine Verbindlichkeit gegenüber dem Cash-Pool in Höhe von 0,5 Mio. Euro unter „Cash-Pooling/Einheitskasse/Amtskasse“ beim Merkmal „Cash-Pool-Einheit (CE): für eigenem Liquiditätsbedarf entnommene Mittel“ gegenüber der Ebene/Bereichsabgrenzung (*Code P1710 / P1719 bis P1770 / P1779*) des Cash-Pool-Führers ausweisen.

b) Statistikmeldung aus Sicht des Cash-Pool-Führers

Das Verhältnis zu jeder an dem Cash-Pool teilnehmenden Einheit ist einzeln zu betrachten und festzustellen, ob der Cash-Pool eine Forderung oder eine Verbindlichkeit gegenüber der jeweiligen Einheit hat. Der Cash-Pool-Führer kann entsprechend – im Gegensatz zu den Cash-Pool-Einheiten – sowohl Forderungen als auch Verbindlichkeiten melden.

Der Cash-Pool-Führer muss in seinen statistischen Meldungen zwei Perspektiven berücksichtigen: Einerseits ist er eine am Cash-Pool teilnehmende Einheit, die – wie alle anderen auch – Überschüsse einzahlen und Liquiditätsbedarf über den Cash-Pool decken kann.

Dies meldet er gemäß der Erläuterung **2 a)** (*Statistikmeldung aus Sicht einer Cash-Pool-Einheit*).

Andererseits gibt er die Meldung für den Cash-Pool als Gegenpartei aller Cash-Pool-Einheiten (einschließlich sich selbst) ab. Die aus Sicht des Cash-Pools in der Schulden- und Finanzvermögenstatistik gemeldeten Positionen entsprechen daher spiegelbildlich den bestehenden Forderungs- und Verbindlichkeitspositionen der Cash-Pool-Einheiten.

Die Meldung in der Statistik erfolgt nach dem **Bruttoprinzip**, d.h. sowohl die Forderungen als auch die Verbindlichkeiten des Cash-Pools gegenüber den Cash-Pool-Einheiten müssen in den Meldungen zur Schulden- und Finanzvermögenstatistik separat dargestellt werden.

Eine Verrechnung von Forderungen und Verbindlichkeiten miteinander ist nicht zulässig.

Alle Forderungen, die der Cash-Pool gegenüber den Cash-Pool-Einheiten (einschließlich des Cash-Pool-Führers selbst) hat, sind vom Cash-Pool-Führer zusammenzufassen und in der **Finanzvermögenstatistik** als Forderungen („Cash-Pool-Führer (CF): Forderungen gegenüber entnehmenden Einheiten“) entsprechend der Zuordnung nach Bereichsabgrenzung (*Code A3309 bis A3369 = Summe in A3379*) der entnehmenden Einheiten auszuweisen.

Gleiches gilt für die Verbindlichkeiten, die in der **Schuldenstatistik** („Cash-Pool-Führer (CF): Verbindlichkeiten gegenüber zuführenden Einheiten“) entsprechend der Zuordnung nach Bereichsabgrenzung (*Code P1610 / P1619 bis P1670 / P1679 = Summe in P1680 / P1689*) zu erfassen sind. Dabei gilt: Grundsätzlich entspricht aus der Sicht des Cash-Pools die Summe aller Meldungen des Cash-Pool-Führers in der Schuldenstatistik der Summe aller Meldungen des Cash-Pool-Führers aus der Finanzvermögenstatistik ²⁾.

Meldungen des Cash-Pool-Führers als Cash-Pool-Einheit bleiben hiervon unberücksichtigt.

Durch die Doppelrolle des Cash-Pool-Führers ergibt sich folgende Besonderheit:

Wenn der Cash-Pool-Führer dem Cash-Pool eigene Liquiditätsüberschüsse zuführt, muss er dies nicht nur in der **Finanzvermögenstatistik** aus der Perspektive einer teilnehmenden Einheit berücksichtigen (unter „Cash-Pool-Einheit (CE): bei eigenem Liquiditätsüberschuss zugeführte Mittel“; *Code A3389 bis A3449*) Er muss dies in gleicher Höhe auch in der **Schuldenstatistik** aus

Perspektive des Cash-Pool-Führers in der Meldung für den Cash-Pool unter dem Merkmal „Cash-Pool-Führer (CF): Verbindlichkeiten gegenüber zuführenden Einheiten“ entsprechend der eigenen Zuordnung nach Bereichsabgrenzung (Code P1610 / P1619 bis P1670 / P1679) erfassen. Gleiches gilt, wenn der Cash-Pool-Führer seinen eigenen Liquiditätsbedarf über den Cash-Pool deckt: In der **Schuldenstatistik** erfordert das eine Meldung unter dem Merkmal „Cash-Pool-Einheit (CE): für eigenen Liquiditätsbedarf entnommene Mittel“ (Code P1710 / P1719 bis P1770 / P1779) und zugleich in der **Finanzvermögenstatistik** eine Meldung unter dem Merkmal „Cash-Pool-Führer (CF): Forderungen gegenüber entnehmenden Einheiten“ entsprechend der **eigenen Zuordnung** nach Bereichsabgrenzung (Code A3309 bis A3369) für den Cash-Pool.

²⁾ Vgl. hierzu „3. Beispiel“: Die Verbandsgemeinde meldet als Cash-Pool-Führer in der **Schuldenstatistik** 50.000€ als „Cash-Pool-Führer (CF): Verbindlichkeiten gegenüber zuführenden Einheiten“ sowie 20.000€ unter „Cash-Pool-Führer (CF): für Cash-Pooling-Teilnehmer aufgenommene Kassenkredite“ – es bestehen somit 70.000€ Verbindlichkeiten aus Cash-Pooling. In der **Finanzvermögenstatistik** meldet die Verbandsgemeinde „Cash-Pool-Führer (CF): Forderungen gegenüber entnehmenden Einheiten“ in Höhe von 70.000€ – also ebenfalls 70.000€ als Forderungen aus Cash-Pooling.

c) Meldung des Mittelbestands des Cash-Pools

Der Cash-Pool-Führer ist der rechtliche Eigentümer der für den Cash-Pool gehaltenen Geldmittel und durchgeführten Geldmittelanlagen (insbesondere Bankkonten), auch wenn dies für Rechnung aller Cash-Pool-Einheiten erfolgt.³⁾ Werden die Geldmittel des Cash-Pools bei einem Kreditinstitut geführt, ist ein positives Bankguthaben vom Cash-Pool-Führer in der **Finanzvermögenstatistik** unter „Bargeld und Einlagen“ (Code A1019 / A1029) sowie in der Darunter-Position „Cash-Pool-Führer (CF): Zahlungsmittelbestände des Cash-Pools“ (Code A1049) auszuweisen.

Da die Cash-Pool-Einheiten im Rahmen von Cash-Pooling nicht Eigentümer des Cash-Pool-Kontos sind, sind Geldmittelbestände des Cash-Pools von ihnen auch nicht in der Finanzvermögenstatistik unter „Bargeld und Einlagen“ zu melden.

Entnimmt jedoch eine Cash-Pool-Einheit dem Cash-Pool Mittel und zahlt sie auf ein eigenes Konto bei einem Kreditinstitut ein oder legt sie anderweitig an, so ist neben der Entnahme von liquiden Mitteln aus dem Cash-Pool in der **Schuldenstatistik** (Code P1710 / P1719 bis P1770 / P1779) bzw. die Verringerung der gemeldeten Zuführungen in den Cash-Pool in der **Finanzvermögenstatistik** diese Einlage bzw. Mittelanlage (z.B. in Wertpapieren) im entsprechenden Merkmal der **Finanzvermögenstatistik** (außerhalb des Cash-Pools) zu melden.⁴⁾

Es ist möglich, dass Überschüsse eines Cash-Pools auch außerhalb von „Bargeld und Einlagen“ angelegt werden, zum Beispiel in Form von Geldmarktpapieren. Legt der Cash-Pool-Führer Mittel für den gesamten Cash-Pool an, so meldet nur er die Mittelanlage. Werden die Cash-Pooling-Mittel in Wertpapieren angelegt, sind diese in den Darunter-Positionen „Cash-Pooling: durch Cash-Pool-Führer (CF) in Wertpapieren vom öffentlichen Bereich angelegter Zahlungsmittelbestand des Cash-Pools (ohne Finanzderivate)“ (Code A2219) oder „Cash-Pooling: durch Cash-Pool-Führer (CF) in Wertpapieren vom nicht-öffentlichen Bereich angelegter Zahlungsmittelbestand des Cash-Pools (ohne Finanzderivate)“ (Code A2229) zu melden. Da er die Mittel nicht für den eigenen Liquiditätsbedarf entnimmt, verändern sich weder seine Forderungen noch seine Verbindlichkeiten gegenüber dem Cash-Pool. Sie verändern sich auch nicht, wenn der Cash-Pool-Führer die zwischenzeitlich anderweitig angelegten Mittel wieder auf das Cash-Pool-Konto überweist, denn auch hierbei erfolgt keine Zuführung aus eigenem Liquiditätsüberschuss.

Nimmt der Cash-Pool-Führer eine solche Anlage für eine einzelne teilnehmende Einheit vor, verringert sich deren Forderungsbestand gegenüber dem Cash-Pool. Die Mittelanlage wird dann auch nur durch diese Einheit gemeldet.

³⁾ Der Cash-Pool-Führer ist ebenso der rechtlich Verpflichtete aus abgeschlossenen Finanzierungsinstrumenten, etwa aufgenommenen Kassenkrediten beim nicht-öffentlichen Bereich.

⁴⁾ Analog gilt, dass Mittelaufnahmen außerhalb des Cash-Pools im entsprechenden Merkmal der **Schuldenstatistik** zu melden sind, selbst wenn die aufgenommenen Mittel ganz oder teilweise in den Cash-Pool eingezahlt werden.

d) Kreditaufnahmen des Cash-Pool-Führers für den Cash-Pool beim nicht-öffentlichen Bereich

Übersteigt der Liquiditätsbedarf der Cash-Pool-Einheiten die Geldmittel des Cash-Pools, so kann es vorgesehen sein, dass der Cash-Pool-Führer einen Kassenkredit (typischerweise bei einem Kreditinstitut) aufnimmt. Dies kann durch Überziehung des Cash-Pool-Kontos, sofern es bei einem Kreditinstitut geführt wird, oder durch anderweitige Kreditaufnahme und Überweisung auf das Cash Pool-Konto erfolgen. In jedem Fall ist die Kassenkreditaufnahme in der Schuldenstatistik nur durch den Cash-Pool-Führer auszuweisen. Der aufgenommene Kassenkredit wird in der Schuldenstatistik bei den „Kassenkrediten“ (*Code P1070 / P1079 bis P1430 / P1439*) sowie in der Darunter-Position „Cash-Pool-Führer (CF): für Cash-Pool-Teilnehmer aufgenommene Kassenkredite“ (*Code P1600 / P1609*) ausgewiesen.

Deckt der Cash-Pool-Führer den die Geldmittel des Cash-Pools übersteigenden Liquiditätsbedarf der Cash-Pool-Einheiten mit eigenen Mitteln, ist keine Kassenkreditaufnahme nötig. In diesem Fall meldet der Cash-Pool-Führer die zum Ausgleich des Cash-Pool-Kontos genutzten Mittel in der Finanzvermögensstatistik unter „Cash-Pooling/Einheitskasse/Amtskasse: Cash-Pool-Einheit (CE): bei eigenem Liquiditätsüberschuss zugeführte Mittel (Zuführung an Cash-Pool/Einheitskasse/Amtskasse)“ (*Code A3389 bis A3449*) sowie in der Schuldenstatistik unter „Cash-Pooling/Einheitskasse/Amtskasse: Cash-Pool-Führer (CF): Verbindlichkeiten gegenüber zuführenden Einheiten“ entsprechend der **eigenen Zuordnung** nach Bereichsabgrenzung (*Code P1610 / P1619 bis P1670 / P1679*).

Sind die einzelnen Cash-Pool-Einheiten selbst zur anderweitigen Kreditaufnahme befugt und erfolgt eine vom Cash-Pooling unabhängige Schuldenaufnahme, erfolgt der Ausweis in der Schuldenstatistik außerhalb von Cash-Pooling durch die jeweilige Cash-Pool-Einheit, die den Kredit aufnimmt.

e) Teilnahme an mehreren Cash-Pools

Nimmt eine Einheit an mehreren Cash-Pools teil, so sind ihre jeweiligen Beziehungen zu den Cash-Pools separat zu ermitteln und aggregiert zu melden. **Eine Verrechnung von Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber verschiedenen Cash-Pools miteinander ist nicht zulässig.**

Dieses Bruttoprinzip gilt unabhängig davon, wie die Einheit an den Cash-Pools teilnimmt – ob als Cash-Pool-Einheit oder Cash-Pool-Führer.

f) Vermengung von Cash-Pool-Vermögen und Vermögen des Cash-Pool-Führers

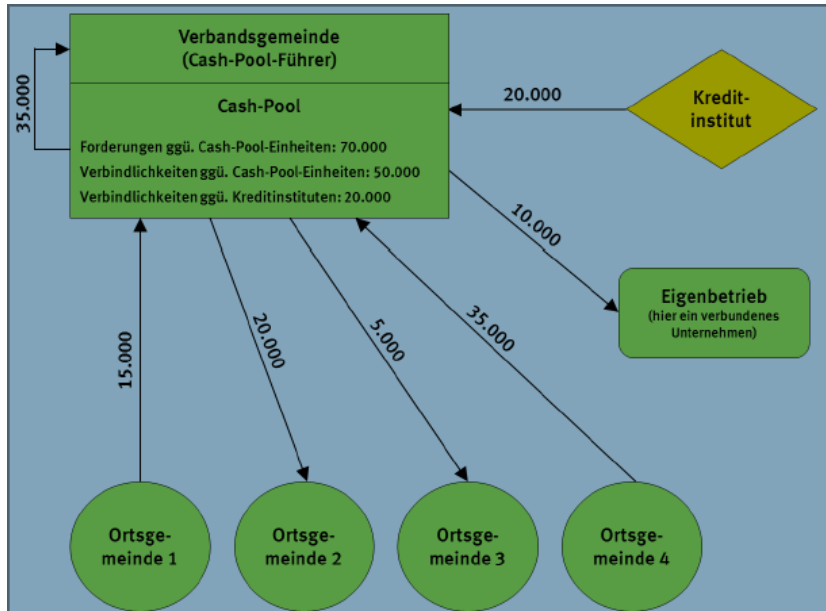
Ein Sonderfall besteht, wenn der Cash-Pool-Führer Cash-Pool-Mittel mit dem eigenen Vermögen vermengt. Das könnte bspw. der Fall sein, wenn der Cash-Pool-Führer eigene Kassenkredite mit Cash-Pool-Mitteln tilgt oder Cash-Pool-Mittel auf ein anderes Verrechnungskonto des Cash-Pool-Führers überwiesen werden, von dem er auch eigene Ausgaben tätigt. Dann besteht die Möglichkeit, dass das Cash-Pool-Vermögen auch für den Liquiditätsbedarf des Cash-Pool-Führers verwendet wird. Daher wird bei einer Vermengung des Cash-Pool-Vermögens mit dem Vermögen des Cash-Pool-Führers immer unterstellt, dass hier eine Entnahme aus eigenem Liquiditätsbedarf vorliegt und keine bloße Mittelanlage.

g) Cash-Pooling mit Einheiten des nicht-öffentlichen Bereichs

Wird Cash-Pooling mit Einheiten des nicht-öffentlichen Bereichs betrieben, so sind diese Sachverhalte **nicht in dem Block „Cash-Pooling/Einheitskasse/Amtskasse“** in der **Schuldenstatistik** zu melden, da hier ausschließlich Cash-Pooling mit Einheiten des öffentlichen Bereichs ausgewiesen wird. Verbindlichkeiten gegenüber zuführenden Cash-Pool-Einheiten des nicht-öffentlichen Bereichs sind in der Schuldenstatistik als Kassenkredite beim „sonstigen inländischen Bereich“ (nicht-öffentlicher Bereich - *Code P1090 / P1099, P1380 / P1389 oder P1390 / P1399* - zu melden. Die Forderungen des Cash-Pool-Führers gegenüber entnehmenden Cash-Pool-Einheiten des nicht-öffentlichen Bereichs sind in der **Finanzvermögensstatistik** bei den „Ausleihungen“ an den „sonstigen inländischen Bereich“ (*Code A3169 oder A3179*) zu melden. Zu beachten ist, dass Zuführungen durch Cash-Pool-Einheiten des nicht-öffentlichen Bereichs ebenfalls bei der Meldung der Cash-Pool-Mittel („Bargeld und Einlagen“ (*Code A1049*), „Wertpapiere“ (*Code A2219 bzw. A2229*)) zu berücksichtigen sind. Gleiches gilt auch für Kassenkreditaufnahmen für den Cash-Pool, die durch Entnahmen von Cash-Pool-Einheiten des nicht-öffentlichen Bereichs notwendig werden.

3. Beispiel Verbandsgemeinde (Cash-Pool-Führer) mit 4 Ortsgemeinden und einem Eigenbetrieb (öffentliche Fonds, Einrichtungen und Unternehmen):

Im untenstehenden Beispiel reichen die Mittel, welche die Verbandsgemeinde (= Cash-Pool-Führer) von den Ortsgemeinden (= Cash-Pool-Einheiten) 1 und 4 erhält, nicht aus, um den eigenen sowie den Liquiditätsbedarf der Ortsgemeinden 2, 3 und des Eigenbetriebs zu decken. Der nicht durch Einzahlungen in den Cash-Pool gedeckte Bedarf wird durch eine Kassenkreditaufnahme der Verbandsgemeinde als Cash-Pool-Führer bei einem Kreditinstitut finanziert.



| Berichtseinheit | Schuldenstatistik | Finanzvermögenstatistik |
|-------------------------------------|---|--|
| Ortsgemeinde 1 | | Cash-Pooling/Einheitskasse/Amtskasse: Cash-Pool-Einheit (CE): bei eigenem Liquiditätsüberschuss zugeführte Mittel, an Gemeinden/ Gemeindeverbände (öffentlicher Bereich): 15.000 |
| Ortsgemeinde 2 | Cash-Pooling/Einheitskasse/Amtskasse: Cash-Pool-Einheit (CE): für eigenen Liquiditätsbedarf entnommene Mittel, bei Gemeinden/ Gemeindeverbände (öffentlicher Bereich): 20.000 | |
| Ortsgemeinde 3 | Cash-Pooling/Einheitskasse/Amtskasse: Cash-Pool-Einheit (CE): für eigenen Liquiditätsbedarf entnommene Mittel, bei Gemeinden/ Gemeindeverbände (öffentlicher Bereich): 5.000 | |
| Ortsgemeinde 4 | | Cash-Pooling/Einheitskasse/Amtskasse: Cash-Pool-Einheit (CE): bei eigenem Liquiditätsüberschuss zugeführte Mittel, an Gemeinden/ Gemeindeverbände (öffentlicher Bereich): 35.000 |
| Eigenbetrieb | Cash-Pooling/Einheitskasse/Amtskasse: Cash-Pool-Einheit (CE): für eigenen Liquiditätsbedarf entnommene Mittel, bei Gemeinden/ Gemeindeverbände (öffentlicher Bereich): 10.000 | |
| Verbandsgemeinde (Cash-Pool-Führer) | Cash-Pooling/Einheitskasse/Amtskasse: Cash-Pool-Einheit (CE): für eigenen Liquiditätsbedarf entnommene Mittel, bei Gemeinden/ Gemeindeverbände (öffentlicher Bereich): 35.000 Cash-Pooling/Einheitskasse/Amtskasse: Cash-Pool-Führer (CF): Verbindlichkeiten gegenüber zuführenden Einheiten, bei Gemeinden/ Gemeindeverbänden (öffentlicher Bereich): 50.000 Kassenkredite bei Kreditinstituten, nicht-öffentlicher Bereich: 20.000 Darunter: Cash-Pool-Führer (CF): für Cash-Pooling-Teilnehmer aufgenommene Kassenkredite: 20.000 | Cash-Pooling/Einheitskasse/Amtskasse: Cash-Pool-Führer (CF): Forderungen gegenüber entnehmenden Einheiten, an Gemeinden/ Gemeindeverbände (öffentlicher Bereich): 60.000 Cash-Pooling/Einheitskasse/Amtskasse: Cash-Pool-Führer (CF): Forderungen gegenüber entnehmenden Einheiten, an verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen (öffentlicher Bereich): 10.000 Bargeld und Einlagen: Sichteinlagen: 0 Darunter: Cash-Pool (CF): Zahlungsmittelbestand des Cash-Pools: 0 |